

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtmarken
Tageblatt Riesa,
Sternf. Nr. 20.
Postk. Nr. 52.

Postgeschäftsamt
Dresden 1580.
Sitzlofse:
Riesa Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 177.

Sonnabend, 30. Juli 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug erhöhung und Nachforderung vor. Angezeigt für die Nummer des Ausgabertages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Schreiben am bestimmten Tag und Belohnung wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pennige; die 30 mm breite Stellschriftzeile 100 Gold-Pennige; zulässiger Sack 50%, Aufschlag, Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versüßt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Rechtliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger eingewirkter Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Tag der Entscheidung

**Deutscher Wähler, denke an deine Pflicht!
Stärkt die Parteien des nationalen und christlichen Bürgertums.
Für Freiheit und Aufbau. — Keine Stimme den Splitterparteien.**

Zum 31. Juli!

Dieser Tag ist ein selten bedeutsamer Tag, an dem das deutsche Volk über seine Zukunft entscheiden soll. Es handelt sich an diesem Tage darum, die Ketten, die innere und äußere Feinde des Vaterlandes demselben angelegt haben, mit einem Schlag zu zerreißen. Wie durch ein Wunder ist ohne jede Gewaltmaßregel das Nationalgefühl im idealsten Sinne bei Millionen von Deutschen und besonders in der deutschen Jugend überraschend geweckt worden. Nicht um äußerer Vorteile willen, sondern nur von der Idee bestrebt, das Vaterland zu retten und ihm die gegebenen, leben Millionen Deutsche logar ihr Leben aufs Spiel. Jeder Deutsche muss bei seinem Denken und Tun nicht sein Wohl, sondern das Wohl aller Volksgenossen, soweit dies möglich ist, gut nicht, wird auch der einzelne seinen Vorteil davon haben. Es muss jede Parteiwirtschaft verschwinden, es darf nur Freunde und Feinde des Vaterlandes geben. Die vielen kleinen Parteien, die nur ihre eigenen Vorteile im Auge haben, kann man nicht als nationale bezeichnen. Diese können der Gesamtheit der Volksgenossen nichts nützen.

Nur ein in sich geeintes, national gesinntes und künstlich hochstehendes Volk wird sich auch von materiellen Sorgen in der Zukunft befreien und Arbeit und Brot für alle Volksgenossen schaffen können.

Wer dies will, muss am 31. Juli von seinem Stimmrecht Gebrauch machen und darf nur eine nationale Liste wählen.

Am Dienstag Reichstags-Vollziehung.

Wbd. Berlin. Nach längeren Vorverhandlungen, die aus der Niederlage des Reichsrats in Preußen ergaben, ist die nächste Vollziehung des Reichsrats jetzt für Dienstag nachmittag einberufen worden. Die Tagesordnung ist im wesentlichen die gleiche wie die der Feierstunde abgelegten Sitzungen; neben der Verordnung über Getreideabstellschlüsse stehen nur kleinere Vorlagen zur Beratung. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass sich politisch wichtige Aussendeklarationen in dieser Sitzung ergeben werden. Es wird angenommen, dass im Anschluss an die Mitteilung über die Ernenntung der neuen preußischen Bevollmächtigten für den Reichsrat die Vertreter der übrigen Länder ihre Protestserklärungen, die sie in der Ausschusssitzung über die Rundfunk-Vorlage abgegeben hatten, in der ersten öffentlichen Vollziehung des Reichsrats wiederholen werden. Es ist auch möglich, dass es zu neuen Zwischenfällen mit Vertretern der bisherigen preußischen Regierung kommt. Insbesondere besteht diese Möglichkeit im Zusammenhang mit der dem Reichsampler übermittelten Stellungnahme des preußischen Reichsatsbevollmächtigten Dr. Bracht, der den Standpunkt vertritt, dass er von diesem Amt durch den Reichskommissar nicht entbunden werden könne.

Antrag auf Ungültigkeitserklärung der kommenden Reichstagswahl.

Halle. Die Partei der Landwirte, Hause und Grundbesitzer, Sitze Halle a. d. Saale, hat wegen Nichtzulassung ihres Wahlvorschlags im Wahlkreis 29, Leipzig, und der Verfügung über Unzulässigkeitsklärung beim Staatsgerichtshof in Leipzig durch ihren Rechtsbeistand Klage eingereicht und beantragt, die Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 für ungültig zu erklären.

Urlaubspläne des Reichskabinetts.

Berlin. Wie wir aus gut unterrichteter Quelle erfahren, ist damit zu rechnen, dass der Reichskanzler und die Mehrzahl der Kabinettmitglieder in der kommenden Woche einen kurzen Urlaub antreten werden, um sich während der Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Reichstages nach der angekündigten Arbeit der letzten Wochen eine kurze Erholung zu gönnen.

Wahlrecht ist Wahlpflicht!

Berlin. (Funkspruch.) Auf Vorschlag der Reichsregierung hat der Reichspräsident am 4. Juni 1932 den Reichstag aufgelöst, da er dem politischen Willen des deutschen Volkes nicht mehr entsprach. Am 31. Juli soll das deutsche Volk einen neuen Reichstag wählen. Die Abgabe des Wahlstimme ist das wichtigste Recht, das die Verfassung den deutschen Männern und Frauen verleiht. Dieses Recht ist zugleich eine Pflicht, es gilt einen Reichstag zu wählen, der seine großen Aufgaben zum Wohl des deutschen Volkes erfüllen kann. Den 12. Juni 1932 ist an die Stelle der bisherigen parteilich zusammengelegten Reichsregierungen eine völlig überparteiliche Staatsführung getreten. In der Not dieser Zeit braucht unser Volk eine durch keine Abhängigkeit vor politischen Parteien gebundene Regierung. Aber

auch eine solche Regierung bedarf der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Reichstag, und den Wiederaufbau Deutschlands auf dem Wege ordnungsmäßiger Gesetzgebung weiterführen zu können. Deutschland muss daher einen Reichstag haben, der nicht nur die Willensmeinung des Volkes widerstellt, sondern der läßt und willigt es, im Rahmen der ihm durch die Verfassung angewiesenen Obhürigenheiten mit einer starken Regierung Hand in Hand zu arbeiten.

Der Wahltag ist daher ein Schicksalstag für das deutsche Volk.

Der Herr Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten, dass alle Deutschen ihrer Wahlpflicht nachkommen.

30 Tage Burgfrieden nach der Reichstagswahl. Zur Beruhigung der Leidenschaften und als Ruhepause für die Polizei.

Versammlungen und Umzüge bis 10. August verboten.

**Verordnung des Reichspräsidenten
zur Sicherung des inneren Friedens**

vom 29. Juli 1932.

W. Berlin, 29. Juli. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 sind alle öffentlichen politischen Versammlungen verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen, die zu politischen Zwecken oder von politischen Vereinigungen veranstaltet werden.

Die Bestimmungen der zweiten Verordnung des Reichsministers des Inneren über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 in der Fassung der dritten Verordnung des Reichsministers des Inneren über Versammlungen und Aufzüge vom 22. Juli 1932 bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 auch alle politischen Versammlungen unter freiem Himmel, die in festumfriedeten, dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden sollen, verboten sind.

Wer eine Versammlung, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten ist, veranstaltet, leitet, in ihr als Redner antritt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis bestraft, neben dem auf Geldstrafe

erlassen werden kann. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Juli 1932 in Kraft. Ende d. den 29. Juli 1932.

**Verlautbarung zu der Verordnung des Reichspräsidenten
zur Sicherung des inneren Friedens.**

W. Berlin, 29. Juli. Der Herr Reichspräsident hat durch eine auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Verordnung ein mit dem Wahltag in Kraft treten soll Verbot aller öffentlichen politischen Versammlungen, also auch solcher in geschlossenen Räumen, erlassen, das zu dem in Kraft bleibenden Demonstrationoverbot hinzutritt. Das Verbot aller öffentlichen politischen Versammlungen ist auf die Tage vom 31. Juli bis 10. August 1932 beschränkt. Nach der starken politischen Ereignung, welche die Wahlzeit mit sich gebracht hat, soll das Verbot den politischen Frieden fördern. Es ist der Wunsch des Herrn Reichspräsidenten und der Reichsregierung, dass nach durchsichtigem Wahlkampf die politischen Leidenschaften wenigstens einige Tage lang ruhen sollen.

Die letzten Wochen haben, wie der Bewohner bekannt ist, außerdem an den Dienst der Polizeibeamten so ungewöhnlich hohe Ansprüche gestellt, dass auch ihnen eine Ruhe- und Erholungspause gegönnt werden muss.

Weitere 2 Millionen Subvention für die „Kölnerische Volkszeitung“ festgestellt.

Berlin. Nachdem sich bereits vor Kurzem herausgestellt hat, dass die „Kölnerische Volkszeitung“ 2 Millionen von der Regierung Braun-Severing erhalten hatte, ist nun mehr — wie wir erfahren — festgestellt worden, dass diese Zeitung auf dem bekannten „Umwegen“ durch die Preußische Post kurz vor der Entfernung der Regierung Braun-Severing aus dem Amt noch einmal 2 Millionen erhalten hat.

Das Urteil im Devaheim-Prozeß.

Pastor Cremer zu 2 Jahren, Claußen und Jeppel zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Berlin. (Funkspruch.) Im Devaheim-Prozeß wurde heute vormittag nach einer Verhandlung von rund 2½ Monaten das Urteil gefällt. Es wurden verurteilt: Pastor Dr. Cremer zu 2 Jahren Gefängnis und 10 000 Mark Geldstrafe; Wilhelm Jeppel zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 20 000 Mark Geldstrafe; Claußen zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 5 000 Mark Geldstrafe; Ernst Wilhelm Cremer zu 4 Monaten Gefängnis.

Alle Stimmen für eine starke Rechtsregierung!